

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 461
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1097

Gesichtserkennungssoftware ohne Rechtsgrundlage?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Durch Medienberichte, u. a. des RBB, wurde bekannt, dass im Rahmen von zwei Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) ein Programm der Polizei Sachsen zur Gesichtserkennung genutzt wurde. In beiden Fällen ging es um die Verfolgung von Eigentumsdelikten. Durch mobile oder fest installierte Kamerasysteme wurden Kraftfahrzeuge und Personen aufgenommen, sowie Kennzeichen und Gesichter gescannt. Diese wurden dann, angeblich „in Echtzeit“, mit Bilddaten der Polizei abgeglichen.

Mit Beschluss vom 22.07.2022, Az. 22 Qs 40/19, stellte das Landgericht Frankfurt (Oder) allerdings fest, dass die automatische Erfassung von Kennzeichen durch das System KESY in Brandenburg mangels vorhandener Rechtsgrundlage rechtswidrig erfolgte. Die Bindung der Exekutive, also auch der Landespolizei, an die gerichtlichen Maßgaben dürften bekannt und ebenso zwingend zu beachten sein, stehen hier aber offenbar in Frage.

Frage 1: In wie vielen Fällen wurde ein Programm zur Gesichtserkennung von den Ermittlungsbehörden im Land Brandenburg genutzt? Welches Programm wurde jeweils genutzt und für die Verfolgung welcher Straftaten?

zu Frage 1: Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) wurden bislang in zwei von ihr geführten Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des schweren Bandendiebstahls aufgrund gerichtlicher Anordnungen zu Zwecken der strafprozessualen Beweisgewinnung durch die Polizei des Landes Brandenburg Erkenntnisse aus einer seitens der Polizei des Landes Sachsen zur Verfügung gestellten Gesichtserkennungssoftware erlangt.

Frage 2: Sofern das Gesichtserkennungsprogramm der Polizei Sachsen genutzt wurde, was waren die Beweggründe für die Nutzung gerade dieses Systems?

zu Frage 2: Auf die Antwort zu der Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3: Wurden zur Abgleichung der Bilddaten die von den Kamerasystemen erfassten Aufnahmen gespeichert? Wie erfolgt eine Abgleichung „in Echtzeit“ ohne, zumindest kurzfristige, Speicherung der erfassten Aufnahmen? Wurden sämtliche Aufnahmen nach erfolgreichem Abgleich „in Echtzeit“ vollständig gelöscht?

Eingegangen: 14.07.2025 / Ausgegeben: 21.07.2025

zu Frage 3: Die Fragestellungen liegen außerhalb der Zuständigkeit der Landesregierung. Das System kam in Amtshilfe durch die Sächsische Polizei zum Einsatz.

Frage 4: Wurden die von den Kamerasystemen erfassten Aufnahmen auch mit anderen Informationssystemen (polizeilichen, europäischen oder internationalen) abgeglichen? Mit welcher Art von Bilddaten fand der Abgleich statt, handelte es sich auch um persönliche Aufnahmen von Tatverdächtigen?

zu Frage 4: Nach hier vorliegenden Erkenntnissen fand kein Zugriff auf (weitere) Datenbanken statt.

Das Landeskriminalamt Brandenburg hat der Polizeidirektion Görlitz Lichtbilder der Beschuldigten via Bilddateien zur Übertragung in das PerIS-System übersandt, damit der Abgleich möglich ist.

Frage 5: Wie viele Personen waren von den Kameraerfassungen jeweils betroffen? Wurden die betroffenen Personen von den Ermittlungsbehörden über die Erfassung informiert?

zu Frage 5: Nach Angaben der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) sind in beiden Ermittlungsverfahren insgesamt fünf Beschuldigte als Zielpersonen von den Kameraerfassungen betroffen gewesen. Eine Benachrichtigung gemäß § 101 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 7 der Strafprozessordnung über die Durchführung der Maßnahmen ist für drei Betroffene veranlasst worden. Zwei Betroffene haben bereits durch Akteneinsicht von den Erfassungen Kenntnis erlangt.

Frage 6: Auf welcher Rechtsgrundlage fand der Einsatz der Gesichtserkennungssoftware jeweils statt? Wie wird der Einsatz vor dem Hintergrund der bisher ergangenen Rechtsprechung zum Einsatz von Gesichtserkennungssoftware bewertet?

zu Frage 6: In beiden von der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) geführten Verfahren hat das Amtsgericht Frankfurt (Oder) den Einsatz einer Gesichtserkennungssoftware auf die rechtliche Grundlage für eine längerfristige Observation gemäß § 163f der Strafprozessordnung in Verbindung mit den Vorschriften zur Durchführung einer Rasterfahndung gemäß den §§ 98a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6, 98b Absatz 1 der Strafprozessordnung gestützt. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) hat die Herstellung von Bildaufnahmen und den Einsatz technischer Mittel für Observationszwecke auf Grundlage von § 100h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 der Strafprozessordnung angeordnet.

Den Anordnungen entgegenstehende Rechtsprechung zum Einsatz von Gesichtserkennungssoftware im Strafverfahren ist dem Ministerium der Justiz und für Digitalisierung nicht bekannt.

Frage 7: Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz der Gesichtserkennungssoftware jeweils unter dem Gesichtspunkt der europäischen KI-VO (2024/1689)?

zu Frage 7: Die Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 (Verordnung über künstliche Intelligenz - KI-VO) unterscheidet zwischen biometrischen Fernidentifizierungssystemen und biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen (vergleiche Artikel 3 Nummer 41 und 42 KI-VO). Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe h KI-VO ist die Verwendung von biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken grundsätzlich verboten, es sei denn, sie dient der Suche nach Opfern schwerer Straftaten oder Vermissten, der Abwehr erheblicher Gefahren oder der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen wegen der in Anhang II der KI-VO genannten schweren Straftaten. Der Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme im Sinne des Artikels 3 Nummer 42 KI-VO zu Strafverfolgungszwecken bedarf zudem gemäß Artikel 5 Absatz 5 KI-VO einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage im nationalen Recht.

Für biometrische Fernidentifizierungssysteme im Sinne des Artikels 3 Nummer 41 KI-VO gelten die vorstehend genannten Vorgaben nicht. Zwar handelt es sich bei biometrischen Fernidentifizierungssystemen gemäß Artikel 6 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang III Nummer 1 der KI-VO um Hochrisiko-KI-Systeme. Deren Einsatz kann jedoch auf Grundlage des nationalen Rechts zulässig sein (vergleiche Erwägungsgrund 95 der KI-VO), wobei das Erfordernis einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage des Artikels 5 Absatz 5 KI-VO insoweit keine Anwendung findet.

Vor diesem Hintergrund geht das Ministerium der Justiz und für Digitalisierung davon aus, dass die KI-VO den nationalen Gesetzgebern für den retrograden Einsatz biometrischer Fernidentifizierungssysteme zu Strafverfolgungszwecken größere Regelungsspielräume belassen hat als für KI-Systeme, die einen biometrischen Echtzeit-Abgleich durchführen. Keinesfalls schließt die KI-VO den Einsatz von Gesichtserkennungssoftware zu Strafverfolgungszwecken vollständig aus.

Über die rechtliche Zulässigkeit des Einsatzes bestimmter technischer Hilfsmittel durch die Polizei sowie die strafprozessuale Verwertbarkeit auf diese Weise erlangter Erkenntnisse entscheiden in Ermittlungs- und Strafverfahren unabhängige Gerichte. Die Landesregierung enthält sich daher im Hinblick auf mögliche künftige gerichtliche Befassungen einer abschließenden rechtlichen Bewertung.

Frage 8: Wurden zur Aufnahme der Kraftfahrzeuge und Personen auch die im Land Brandenburg installierten KESY-Systeme genutzt?

zu Frage 8: Eine Nutzung der im Land Brandenburg installierten KESY-Systeme erfolgte im Zusammenhang mit der Nutzung des Gesichtserkennungsprogramms der Sächsischen Polizei nicht.

Frage 9: Wurde die Landesdatenschutzbeauftragte vor oder nach der Nutzung der Gesichtserkennungssoftware informiert?

zu Frage 9: Eine Vorabinformation zum strafprozessualen Einsatz von „PerIS“ an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg (LDA) erfolgte nicht. Fragestellungen der Landesbeauftragten wurde seitens des Polizeipräsidiums zwischenzeitlich beantwortet.

Frage 10: Planen die Ermittlungsbehörden im Land Brandenburg in Zukunft ein eigenes Programm für Gesichtserkennung zu entwickeln bzw. entwickeln zu lassen?

zu Frage 10: Derzeit ist nicht vorgesehen, ein eigenes Programm für Gesichtserkennung zu entwickeln beziehungsweise entwickeln zu lassen.